

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **42**

Ausgabetag **28.09.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
265	28.09.18	Einladung zur Sitzung des Rates am 02.10.18	626-627
KREIS WARENDORF			
266	24.09.18	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 05.10.18	628-629
267	24.09.18	b) Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) Festsetzung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	630-631
268	21.09.18	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	632-635

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Dienstag den 02.10.2018 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses ein.

Tagesordnung:

- 1 Feuerwehrhaus Dolberg
 hier: Überprüfung von Standortalternativen zum derzeitigen Standort Twieluchtstraße
- 2 Einführung des Handyparkens mit Smartparking
- 3 Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Ahlen
- 4 Jahresabschluss der Ahlener Umweltbetriebe zum 31.12.2016
- 5 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019
- 6 Festlegung der Schulgrößen gem. § 81 Abs. 1 S. 2 Schulgesetz für das Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) für Schulen der Sekundarschule I
- 7 Finanzielle Unterstützung der Initiative Bürgerzentrum Schuhfabrik e.V. für den Betrieb des soziokulturellen Zentrums "Bürgerzentrum Schuhfabrik"
- 8 Verlängerung der Kooperationsverträge mit dem ev. Kirchenkreis Hamm und der Initiative Bürgerzentrum Schuhfabrik e.V.
- 9 kgv Förderung
- 10 Neue dreigruppige Kindertageseinrichtung in Ahlen-Vorhelm
- 11 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"
 hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"
 hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 13 Bebauungsplan Nr. 10 "Im Pattenmeicheln", 1. Änderung
 hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- 14 Bebauungsplan Nr. 9.4 "Richard-Wagner-Straße/ Robert-Koch-Straße"
 hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§

- 3 und 4 Baugesetzbuch eingegangenen relevanten
Stellungnahmen
- 15 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 38 "Werkstraße - Früher Gartenstraße",
1. Änderung
hier:
1, Beschluss über die während der Beteiligungen gem. §§ 3
und 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingebrachten relevanten
Stellungnahmen
- 16 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 74.1 "Zur Alwine"
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 (2)
und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen
Stellungnahmen
- 17 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 15 "Wittekindstraße / Sportzentrum
Süd", 3. vereinfachte Änderung
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligungen gem. §§ 3
und 4 Baugesetzbuch eingegangenen relevanten
Stellungnahmen
- 18 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal"
Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes
gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB
- 19 Wasserversorgungskonzept nach § 38 (3)
Landeswassergesetz (LWG)

Alle Einwohner der Stadt Ahlen sind zum öffentlichen Teil dieser Sitzung
freundlich eingeladen.

Dr. Alexander Berger



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 24.09.2018

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 05.10.2018, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 05.10.2018, um 09:00 Uhr,
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69,
48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 **153/2018**

- 3** Anpassung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf **143/2018**
Versandt zu Sitzung des Finanzausschusses am 21.09.2018
- 4** Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf **147/2018**
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 28.09.2018
- 5** Richtlinien zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf **118/2018/1**
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 28.09.2018
- 6** Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf **119/2018**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 13.09.2018
- 7** Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Warendorf in Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen **152/2018**
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 28.09.2018
- 8** Antrag der Kreistagsfraktionen „Die Linken“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ **155/2018**
- 9** Antrag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ **156/2018**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1** Verkauf eines Erbbaurechts in Beckum **144/2018**
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 21.09.2018

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG (Rechtsgrundlage sh. Seite 2, unten).

Die Fa. Holcim WestZement GmbH, Am Kollenbach 27, 59269 Beckum hat als Vorhabenträger die Änderung einer Planfeststellung nach § 68 WHG beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt:

Antrag auf Änderung der Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 16.01.2003, geändert mit Beschlüssen vom 14.09.2009, 10.12.2012 sowie 25.01.2013 zu Kalksteinentnahmen im Grundwasser und anschließender Herrichtung verschiedener Gewässer für den Abgrabungsstandort Lippberg-Nord in Beckum.

Die Fa. Holcim WestZement GmbH plant bei der zukünftigen Anlieferung von Kalkstein aus dem Abgrabungsstandort Lippberg-Nord zum nahe gelegenen Werksstandort Kollenbach in Beckum, innerstädtische Transportwege zur Anlieferung des Kalksteins zu ändern, Fahrzeugtransporte zu erhöhen, die Einleitungsstelle für Sumpfungswasser temporär zu ändern, und konkretisiert bauliche Maßnahmen am Abgrabungsstandort.

Dem Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Holcim WestZement GmbH vorgelegt. Im Rahmen der Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange wurden die Stadt Beckum, die Untere Immissionsschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf um Stellungnahmen gebeten.

Für die vorgenommene Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Die schalltechnische Untersuchung bzw. Prognose über eine mögliche wahrnehmbare Erhöhung der Geräuschemissionen durch die Änderung der Transportwege und Erhöhung der Fahrzeugtransporte kommt zu dem Ergebnis, dass der An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen, geplant ab 2019,

- teils an dann nicht mehr zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden vorbeiführt, die sich im Eigentum der Fa. Holcim WestZement GmbH befinden oder an denen sie ein Vorkaufsrecht besitzt, oder
- keine subjektiv wahrnehmbare Erhöhung der Schallemissionen von Anliegern bewirkt.

Zusätzlich wird eine Entlastung der Anwohner erreicht, die entlang der bisher genehmigten Transportroute durch Bereiche von Dünninghausen führt.

Mit Fertigstellung der Umgehungsstraße B 58n und der zugehörigen Anschlussstelle an der Oelder Straße wird zukünftig eine spürbare Minderung der Schallemissionen durch den Transportverkehr eintreten.

Die im Steinbruch Lippberg-Nord nach der bestehenden Planfeststellung bereits zulässigen Baumaßnahmen werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht konkretisiert und bewirken keine zusätzlichen Umweltauswirkungen.

Die zusätzliche Schaffung einer Mulde vor dem Quellbereich des Huxdieksbachs führt zu einer besseren Reinigung und Vergleichmäßigung der Sumpfungswassereinleitung. Zudem werden der ursprünglich vorgesehene tiefe Grabeneinschnitt mit Überfallkante und damit die Gefahr des zusätzlichen Sedimenteintrags durch Erosion in den Huxdieksbach vermieden. Mit der Veränderung wird dem Schutzzweck des Gewässers vermehrt Rechnung getragen, so dass die geänderte Einleitungssituation eine Verbesserung darstellt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüsslicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.122 während der Dienstzeiten von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536653 zugänglich.

Warendorf den 24.09.2018

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Hackelbusch

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010, Stand 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376, ber. 12.04.2018 BGBl. I S. 472)

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27. Oktober 2014, Stand 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Muselim Toi

letzte bekannte Anschrift: **Kaiser-Wilhelm-Str. 1, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **21.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/60/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 21.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Stephane Pistien

letzte bekannte Anschrift: **Schluse 5, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **21.09.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/61/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 21.09.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dirk Fritzsche, zuletzt wohnhaft in Hauptstraße 10 59320 Ennigerloh mit Schreiben vom 26.09.2018, Aktenzeichen 3120/421121 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 16, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Maik Peter Kenning, zuletzt wohnhaft in Ennigerstraße 16 59320 Ennigerloh mit Schreiben vom 26.09.2018, Aktenzeichen 3120/503137 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 16, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in der Schwerbehindertenangelegenheit des

Herrn Safet Mehmeti

letzte bekannte Anschrift: 59302 Oelde, Auf dem Borgkamp 36
mit Schreiben vom:24.09.2018
Geschäftszeichen: 53S0342146

eine rechtmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt (§ 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe beziehungsweise des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Sozialamt, Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf im Zimmer B1.24 während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat